



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

10. Ausgabe

31.08.2019

26. Jahrgang

Dorf- und Kinderfest in Gauern

Samstag, 31. August 2019



Programm

- 13:00 Uhr musikalischer Auftakt in der Kirche mit Solisten aus der Region
- 14:30 Uhr + „DER KASPER ist da!“ – Aufführung des Kasperletheaters
- 16:00 Uhr im Festzelt (Eintritt frei)
- 19:00 Uhr Tanz (Eintritt frei)

Ab 13:00 Uhr warten auf der Festwiese:

- Thüringer Roster + Mutzbraten
- Kaffeestube mit selbstgebackenem Kuchen und Eis
- frische Kartoffelpuffer **Neu!**
- Ratzbude für Groß und Klein –
Hauptpreis: Akku Bohrschrauberset inkl. Zubehör von Metabo
- Hundedressurvorfürungen
- Wettbewerbe im Kegeln und Torwandschießen u. a. m.

Jedes Brett gewinnt!

Wert ca. 250,- €



GUTSCHEIN für eine **KUGEL EIS**

für Kinder bis 13 Jahre zum Dorffest am 31. August 2019



Kostenlos für die Kids:

Kinderschminken, Kettenkarussell,
Feuerwehrfahrten, Spielmobil mit Hüpfburg ...

... Lesen Sie mehr auf Seite 25!

WAHLHELPER GESUCHT
FÜR DIE LANDTAGSWAHL AM 27. OKTOBER 2019

Interessenten melden sich bitte bei Frau Matthes, Tel. 036608 96316
oder per E-Mail an matthes@wuenschendorf.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 28. September 2019. Redaktionsschluss ist der 13. September 2019, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Amtlicher Teil

VG Wünschendorf/Elster

1. Nachtragshaushaltssatzung der VG Wünschendorf/Elster für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinschaftsversammlung hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2018, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegen- über bisher €	erhöht um €	vermin- dert um €	auf nun- mehr fest- gesetzt €
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.255.957	8.325	11.920	1.252.362
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.255.090	173.500	37.350	1.391.240
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	867	-165.175	-25.430	-138.878
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	867	-165.175	-25.430	-138.878
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Entnahme in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Einstellung in die allgemeine Rücklagen	867	0	867	0
die Entnahme in die allgemeine Rücklagen	0	138.878	0	138.878
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage	0	0	0	0
die Entnahme in die zweckgebundene Ergebnismrücklage	0	0	0	0
das Jahresergebnis	0	-26.297	-26.297	0
2. im Finanzhaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	1.254.457	8.325	11.920	1.250.862
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	1.193.090	172.500	23.350	1.342.240
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	61.367	-164.175	-11.430	-91.378
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	61.367	-164.175	-11.430	-91.378
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.500	71.500	0	87.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.500	-71.500	0	-87.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.254.457	8.325	11.920	1.250.862
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.208.590	244.000	23.350	1.429.240
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	2.463.047	252.325	35.270	2.680.102

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung (65.000,- €) wird nicht geändert.

§ 5 Umlage der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinde	EW 31.12.2017	Umlage je Einwohner in €	Umlage gesamt in €
Braunichswalde	610	110,00	67.100,00
Endschütz	326	110,00	35.860,00
Gauern	116	110,00	12.760,00
Hilbersdorf	209	110,00	22.990,00
Kauern	393	110,00	43.230,00
Linda	440	110,00	48.400,00
Paitzdorf	422	110,00	46.420,00
Rückersdorf	722	110,00	79.420,00
Seelingstädt	1.318	110,00	144.980,00
Teichwitz	107	110,00	11.770,00
Wünschendorf	2.836	110,00	311.960,00
Gesamt	7.499	110,00	824.890,00

§ 6 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich von 16,375 auf 18,125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2017 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2018 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019 ändert sich auf 546.383,- €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar in Kraft. Wünschendorf, 17. Mai 2019

gez. *Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende*

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 950/2019/0010 vom 16. Mai 2019 hat die Gemeinschaftsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 28. Juni 2019 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 vom 2. September bis 15. September 2019 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung

Gemeinde: Braunichswalde, Endschütz, Gauern, Hilbersdorf, Kauern, Linda, Paitzdorf, Rückerdorf, Seelingstädt, Teichwitz, Wünschendorf/Elster

Landkreis: Greiz Wahlkreis: 40 Greiz II

1. Am 27. Oktober 2019 findet die Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden sind in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

- Braunichswalde 01** Braunichswalde
Sportraum, Hauptstraße 35, 07580 Braunichswalde
nicht barrierefrei
- Braunichswalde 02** Vogelgesang
FFW-Vereinshaus,
Am Fuchsbach 4, 07580 Braunichswalde OT Vogelgesang
nicht barrierefrei
- Endschütz 01** Endschütz
Gemeindehaus, Endschütz 71, 07580 Endschütz
nicht barrierefrei
- Gauern 01** Gauern
Gemeindehaus, Gauern 63, 07580 Gauern
barrierefrei
- Hilbersdorf 01** Hilbersdorf
Gemeindehaus, Rußdorf 7, 07580 Hilbersdorf
nicht barrierefrei
- Kauern 01** Kauern
Rathaus, Platz der Republik 1, 07554 Kauern
barrierefrei
- Linda b. Weida 01** Linda
Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Linda
Hauptstraße 14, 07580 Linda
barrierefrei
- Paitzdorf 01** Paitzdorf
Kulturhaus, Paitzdorf 60, 07580 Paitzdorf
nicht barrierefrei
- Rückersdorf 01** Rückersdorf
Feuerwehr- und Bürgerhaus
Sprottetal 33 a, 07580 Rückersdorf
barrierefrei
- Rückersdorf 02** Haselbach
Kulturhaus, Haselbach, 07580 Rückersdorf OT Haselbach
barrierefrei
- Rückersdorf 03** Reust
Vereinshaus Reust
An der Gartenanlage, 07580 Rückersdorf OT Reust
barrierefrei
- Seelingstädt 01** Seelingstädt Bhf
Jugendclub, Braunichswalder Weg, 07580 Seelingstädt
barrierefrei
- Seelingstädt 02** Seelingstädt Ort
Schullandheim
Seelingstädt 12, 07580 Seelingstädt (Arbeitsraum)
nicht barrierefrei
- Seelingstädt 03** Chursdorf
FFW-Vereinshaus, Chursdorf 40 C, 07580 Seelingstädt
nicht barrierefrei
- Seelingstädt 04** Friedmannsdorf
Saal Friedmannsdorf
07580 Seelingstädt, OT Friedmannsdorf
barrierefrei
- Seelingstädt 05** Zwirtzschon
Feuerwehrhaus Zwirtzschon
07580 Seelingstädt, OT Zwirtzschon
barrierefrei



montags 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 15:00 Uhr
 dienstags 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 18:00 Uhr
 mittwochs 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 16:00 Uhr
 donnerstags 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 16:00 Uhr
 freitags 06:45 – 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster,
 Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster
 Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Einwohnermeldeamt (*nicht barrierefrei*)

und
 Geschäftsstelle Seelingstädt
 Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt
 Einwohnermeldeamt (*barrierefrei*)

zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11. Oktober 2019 (16. Tag vor der Wahl), bis 12:00 Uhr,

in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster,
 Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8
 07570 Wünschendorf/Elster
 Einwohnermeldeamt

und
 Geschäftsstelle Seelingstädt
 Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt
 Einwohnermeldeamt

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Oktober 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 Greiz II durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 6. Oktober 2019 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 11. Oktober 2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. Oktober 2019 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster
 Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Einwohnermeldeamt

oder

Geschäftsstelle Seelingstädt
 Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt
 Einwohnermeldeamt

mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wünschendorf, 16. August 2019

gez. *Katrin Dix*,
Gemeinschaftsvorsitzende der VG Wünschendorf/Elster

In öffentlicher Gemeinschaftsversammlung vom 16. Mai 2019 gefasste Beschlüsse

- Die Gemeinschaftsversammlung stellt einstimmig die Jahresrechnung 2013 der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster gemäß § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) fest.
- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig der Gemeinschaftsvorsitzenden Katrin Dix für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung. Gemäß § 38 ThürKO ist Frau Dix von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen

- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig dem ehemaligen stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Erhard Dörfer, soweit dieser die Gemeinschaftsvorsitzende vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gem. § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung.
- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig dem ehemaligen stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Jens Auer, soweit dieser die Gemeinschaftsvorsitzende vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung.
- Die Gemeinschaftsversammlung stellt einstimmig die Jahresrechnung 2014 der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster gemäß § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) fest.
- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig der Gemeinschaftsvorsitzenden Katrin Dix für das Haushaltsjahr 2014 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gem. § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung. Gem. § 38 ThürKO ist Frau Dix von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig dem ehemaligen stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Jens Auer, soweit dieser die Gemeinschaftsvorsitzende vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2014 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung.
- Die Gemeinschaftsversammlung beschließt einstimmig die Kosten in Höhe von 3.718,58 Euro entsprechend des Angebotes vom 18. Februar 2019 der Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung aus Weida jeweils für folgende Aufhebungsverfahren zu übernehmen:

Gemeinde Linda	B-Plan Oehlers Berg
Gemeinde Paitzdorf	B-Plan WA Mennsdorf
Gemeinde Braunichswalde	B-Plan WA An der Großpillingsdorfer Straße
Gemeinde Rückersdorf	B-Plan Wohngebiet West in Haselbach
Gemeinde Wünschendorf	B-Plan Auf dem Kellerberge Mosen

Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 18.600 Euro sind in der Planung 2019 eingestellt.

Gemeinde Braunichswalde

In öffentlicher GR-Sitzung vom 25. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Matthias Klügel als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Kai Winkler als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Matthias Klügel.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe und Ersatzbeschaffung eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges 16/25 (TLF) für die Freiwillige Feuerwehr Braunichswalde an die Firma Merkel Feuerwehrfahrzeuge in Urbach in Höhe von 68.496,05 Euro zu vergeben. Eine Anzahlung von 90 % des Bruttoanschaffungspreises in Höhe von 62.904,54 Euro erfolgt unter Übereignung des Original Kfz-Briefes für das Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF). Die Restzahlung in Höhe von 5.591,51 Euro erfolgt zehn Tage vor Übernahme des Fahrzeuges. Die finanziellen Mittel stehen in der Haushaltsstelle 2.13000.93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens – zur Verfügung.

- Die Kosten für die feuerwehrtechnische Beladung des Tanklöschfahrzeuges in Höhe von ca. 38.000 Euro werden ebenfalls aus der oben genannten Haushaltsstelle gedeckt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Einbau einer Wohnung in ein Seitengebäude auf dem Flurstück 10/1, Flur 1, Gemarkung Voelgesang, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Braunichswalde folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	30,00 €
2. für den zweiten Hund	45,00 €
3. für jeden weiteren Hund	45,00 €

(2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und in Weilern gehalten werden,

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundekennzeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 1998 außer Kraft.

Braunichswalde, 24. Juli 2019

gez. Klügel, Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Endschütz

Haushaltssatzung der Gemeinde Endschütz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und den Beschluss des Gemeinderates vom 1. April 2019 erlässt die Gemeinde Endschütz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	465.080,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.150,00 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	402 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 77.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Endschütz, 16. April 2019

gez. Heino Vetterlein, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 017/2019/0008 vom 4. April 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Endschütz die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Endschütz enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 24. April 2019 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2019 vom **2. September bis 15. September 2019** während der üblichen Dienststunden in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden. An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 17. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Ronny Theobald als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Danilo Wunderlich als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Ronny Theobald.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Endschütz folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die

erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. für den ersten Hund..... | 35,00 € |
| 2. für den zweiten Hund..... | 35,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund..... | 35,00 € |

§ 6 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundekennzeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Dezember 2002 außer Kraft.

Endschütz, 24. Juli 2019

gez. *Vetterlein, Bürgermeister* (Siegel)

Satzung der Fischereigenossenschaft Endschütz/Letzendorf

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Endschütz/Letzendorf hat am 10. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft Endschütz/Letzendorf“. Sie hat ihren Sitz in Endschütz.

§ 2 Fischereifläche der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Endschütz an folgenden fließenden/stehenden Gewässern:

Stauanlage Letzendorf • Mühlgraben Endschütz • Fuchsbach/Möschbach

Die Streckebereiche sind auf der beiliegenden Karte durch die markierten Grundstücke kenntlich gemacht. Der Bereich Endschütz (Anlage 1) und der Bereich Letzendorf (Anlage 2) sind getrennt voneinander dargestellt. Das nach Namen sortierte Kataster (Anlage 3) liegt ebenfalls bei.

§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft

Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erstellung und Erfüllung der Hegepläne.

§ 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.

(2) Die Genossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis (Genossenschaftskataster), aus dem die Mitglieder, ihr Anteil an den Nutzungen und Lasten nach dem Wert der einzelnen Fischereirechte und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Genossenschaftskataster ist fortzuführen und richtig zu erhalten. Das Genossenschaftskataster kann von den Mitgliedern bei dem Vorstand der Fischereigenossenschaft nach Absprache jederzeit eingesehen werden. Dem Fischereirecht an der kleinsten Gewässerfläche ist mindestens eine Stimme zuzuordnen; mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Der Erwerber eines Fischereirechts hat den Übergang des Rechts dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Genossenschaftskatasters unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte (§ 21 Abs. 5 ThürFischG)

(2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist vor Erhebung einer Klage die Wertfeststellung auf Kosten der Genossenschaft durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann.

Zum Vorsitzenden oder zu einem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.

(2) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Interessen der Fischereigenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 zu bestellen,
3. die Führung von Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge,
4. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
5. das Aufstellen des Verteilungsplans über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung und die Errechnung der Anteile der Mitglieder,
6. die Anfertigung der Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge,
7. Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung,
8. die Ausführung des Haushaltsplans und das Führen der Kassengeschäfte,
9. die Geschäftsführung zu überwachen,
10. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachung zu veranlassen.

(3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 11 Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht schriftlich und durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Mitglieder der Fischereigenossenschaft. Die Einladung muss den Tagungsort und die Tagungszeit sowie die Tagesordnung enthalten.

(2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

(3) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
2. die Angabe der vertretenen Stimmen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. ▶

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Vorstandes zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt:

1. die Annahme der Satzung und deren Änderungen,
2. die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
3. die Art der Nutzung des Fischereibezirkes, insbesondere die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer und Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
4. die Aufstellung des Hegeplans, kann per Vertrag an Pächter übertragen werden,
5. die Verwendung des Reinertrages in jedem Jahr sowie die Erhebung der Beträge,
6. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
7. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassensführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Geschäftsführer und den Kassensführer,
9. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
10. die Entlastung des Vorstandes und des Kassensprüfers.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder. Kommt ein Beschluss über die Annahme der Satzung oder eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist.

§ 15 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

(2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde/der kreisfreien Stadt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 10. Oktober 2016 in der 15 Genossen mit einer Größe der Gewässerfläche von insgesamt 7.545 m² anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

gez. Angelo Dix, Vorsitzender

Auslegungshinweis: Die Anlagen 1, 2 und 3 der Satzung der Fischereigenossenschaft Endschütz/Letzendorf liegen in der Zeit vom **2. bis zum 15. September 2019** in der VG Wünschendorf/Elster,

Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster
Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster und
Geschäftsstelle Seelingstädt
Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt

während der Dienststunden

montags	06:45 – 12:15 Uhr 12:45 – 15:00 Uhr
dienstags	06:45 – 12:15 Uhr 12:45 – 18:00 Uhr
mittwochs	06:45 – 12:15 Uhr 12:45 – 16:00 Uhr
donnerstags	06:45 – 12:15 Uhr 12:45 – 16:00 Uhr
freitags	06:45 – 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Fischereigenossenschaft Endschütz/Letzendorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Endschütz/Letzendorf werden hiermit alle Mitglieder am **20. September 2019, um 19:00 Uhr**, in das Gemeindehaus in 07570 Endschütz, Endschütz 71, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorwort des Vorstandsvorsitzenden
2. Bestellung des Kassensführers und der Kassensprüfer
3. Beschluss zur Pachtvergabe und Pachthöhe
4. Festlegung der Schritte für das weitere Vorgehen der Fischereigenossenschaft

gez. Angelo Dix, Vorsitzender

Gemeinde Gauern

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gauern vom 29. Juli 2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6. November 2018, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018 (GVBl. S. 703), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gauern in der Sitzung am 18. April 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

§ 9 Absatz 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister	435,00 €
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete	75,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gauern, 31. Juli 2019

gez. Burkhardt, Bürgermeister (Siegel)

Haushaltssatzung der Gemeinde Gauern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und den Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2019 erlässt die Gemeinde Gauern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **208.875,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **108.695,00 €**
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 312 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 421 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Gauern, 23. April 2019

gez. *Manfred Burkhardt, Bürgermeister* (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 214/2019/0007 vom 18. April 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gauern die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Gauern enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 29. Mai 2019 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2019 vom 2. bis 15. September 2019 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden. An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 13. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Jens Hohberg als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Tino Richter als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Jens Hohberg.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 21. Juni 2019 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die vorliegende Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung des Kommunaltraktors für den gemeindlichen Bauhof.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Gauern einstimmig folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch. ▶

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträger werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	35,00 €
2. für den zweiten Hund	35,00 €
3. für jeden weiteren Hund	35,00 €

§ 6 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundekennzeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. April 1997 außer Kraft. Gauern, 31. Juli 2019

gez. Burkhardt, Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Hilbersdorf

In öffentlicher GR-Sitzung vom 11. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die derzeit gültige Geschäftsordnung der Gemeinde Hilbersdorf ihre Bestandskraft beibehält.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Rainer Vogel als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Lutz Reinhold als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Rainer Vogel.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Hilbersdorf folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträger werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	30,00 €
2. für den zweiten Hund	60,00 €
3. für jeden weiteren Hund	90,00 €

§ 6 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundekennzeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. April 2004 außer Kraft.

Hilbersdorf, 24. Juli 2019

gez. *Urbig, Bürgermeister* (Siegel)

Gemeinde Kauern

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kauern vom 11. Juni 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6. November 2018, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018 (GVBl. S. 703), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern in der Sitzung am 1. April 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Des Weiteren wird ein monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Kauern, den 30. Juli 2019

gez. *Amm, Bürgermeisterin* (Siegel)

In öffentlicher GR-Sitzung vom 17. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Günter Nettbohl als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Mike Sachse als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Günter Nettbohl.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Nutzungsänderung vom Lagergebäude zum Einfamilienhaus auf dem Flurstück 95/296, Flur 1, Gemarkung Kauern, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Kauern folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflos unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch. ▶

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	30,00 €
2. für den zweiten Hund	40,00 €
3. für jeden weiteren Hund	50,00 €

(2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und in Weilern gehalten werden,

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 2.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 1993 außer Kraft.

Kauern, 24. Juli 2019

gez. Amm, Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Linda

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linda vom 6. Juli 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6. November 2018, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018 (GVBl. S. 703), hat der Gemeinderat der Gemeinde Linda in der Sitzung am 27. März 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Linda, den 30. Juli 2019

gez. Zill, Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Linda folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	35,00 €
2. für den zweiten Hund	35,00 €
3. für jeden weiteren Hund	35,00 €

§ 6 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundekennzeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1997 außer Kraft.

Linda, 24. Juli 2019

gez. Zill, Bürgermeister (Siegel)

Haushaltssatzung der Gemeinde Linda für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und den Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2019 erlässt die Gemeinde Linda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **702.320,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **89.380,00 €** ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	312 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	421 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 117.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Linda, 28. März 2019

gez. Alexander Zill, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 231/2019/0009 vom 27. März 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Linda die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Linda enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Mit Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 24. April 2019 wurde die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2019 vom **2. bis 15. September 2019** während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. ▶

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden. An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Gemeinde Paitzdorf

In öffentlicher GR-Sitzung vom 20. Mai 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf fasst einstimmig gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Mennsdorf-West“ der Gemeinde Paitzdorf für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Mennsdorf-West“.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf fasst einstimmig gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinterm Friedhof“ im Ortsteil Mennsdorf der Gemeinde Paitzdorf für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des § 13b BauGB geführt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Umbau Terrasse mit Außentreppe an Wohnhaus auf dem Flurstück 51/1, 51/2; Flur 1, Gemarkung Paitzdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten zur Oberflächenbehandlung Hauptstraße Mennsdorf an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Bitunova GmbH aus Rositz, zu vergeben. Die Vergabesumme beträgt 35.717,22 Euro. Die finanziellen Mittel stehen in der Haushaltsstelle 63000 510 000 Straßenunterhaltung zur Verfügung.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 7. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die derzeit gültige Geschäftsordnung vom 18. Juni 2007 ihre Bestandskraft beibehält.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Christian Prüfer als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Elmar Schröter als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Christian Prüfer.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Paitzdorf folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	35,00 €
2. für den zweiten Hund	35,00 €
3. für jeden weiteren Hund	35,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und in Weilern gehalten werden,
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundekennzeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. August 1993 außer Kraft.

Paitzdorf, 24. Juli 2019

gez. Trillitzsch, Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Rückersdorf

In öffentlicher GR-Sitzung vom 18. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Frau Cathleen Plecher als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Wolfgang Kröger als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Frau Cathleen Plecher.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf hebt den Beschluss 247/2019/0026 vom 14. Mai 2019 über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rückersdorf auf.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten zur Sicherung der Uferböschung am Gewässer Haselbach, Baubereich 1, gemäß dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Frölich an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma TTW Tiefbau & Transport GmbH, Gräfenbrücker Straße 8, 07570 Weida, zu vergeben.

Dabei wird der Zuschlag auf das Nebenangebot erteilt, welches ein Pauschalangebot darstellt. Die Vergabesumme lautet 59.000,00 Euro brutto. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltsansatz 69000 950 000.

Gemeinde Seelingstädt

In öffentlicher GR-Sitzung vom 12. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Frau Franziska Stecher und Herrn Michael Tretbar als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn René Jung als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Frau Franziska Stecher.

Weiterhin entsendet der Gemeinderat einstimmig Herrn Reiner Zetzsche als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Michael Tretbar.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Hauptausschuss der Gemeinde Seelingstädt mit folgenden Ausschussmitgliedern zu besetzen:

Name, Vorname	Fraktion	Stellvertreter
1. Hilbert, Regina	Bürgermeisterin = Ausschussvorsitzende	Beigeordneter
2. Dietsch, Rico	FWG	
3. Jung, René	FWG	
4. Zetzsche, Reiner	FWG	
5. Smektalla, Ronny	FWG	
6. Halbauer, Uwe	CDU	
7. Jacob, Andreas	OWG	

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Finanzausschuss der Gemeinde Seelingstädt mit folgenden Ausschussmitgliedern zu besetzen:

Name, Vorname	Fraktion
1. Hilbert, Regina	Bürgermeisterin
2. Erler, Rolf	FWG
3. Smektalla, Ronny	FWG
4. Stecher, Franziska	FWG
5. Michael Tretbar	FWG
6. Seifert, Uhland	CDU
7. Lorkowski, Eike	OWG

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Sanierung/Umbau Wohngebäude auf dem Flurstück 57/3, Flur 5, Gemarkung Chursdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Anbau an ein Wohnhaus auf dem Flurstück 1/1, Flur 5, Gemarkung Chursdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Errichtung eines Anbaus an eine bestehende KFZ-Werkstatt auf dem Flurstück 41/1, Flur 9, Gemarkung Seelingstädt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Neubau Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage auf dem Flurstück 156/3 und 156/7, Flur 5, Gemarkung Chursdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinde Teichwitz

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichwitz vom 26. April 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6. November 2018, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018 (GVBl. S. 703), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz in der Sitzung am 27. März 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

§ 10 Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 320,00 €
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 75,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Teichwitz, 30. Juli 2019
gez. Wolff, Bürgermeister (Siegel)

In öffentlicher GR-Sitzung vom 13. Juni 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Joachim Oertel als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat entsendet einstimmig Herrn Chris Seidel als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Joachim Oertel.

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

1. Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
2. Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
4. Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: amtsblatt@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Arztpraxis von Herrn Dr. med. Kaiser in Braunschwalde ist wegen Urlaub vom 19. bis 27. September 2019 geschlossen. Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt (Tel.: 036608 2234).

In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apotheken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen! Bei allen nicht-lebensbedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grundsätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077



Veranstaltungskalender

31.08.2019

Dorf- und Kinderfest in Gauern

31.08.2019 | 14:00 Uhr

Gartenfest im Kloster Mildenfurth

31.08.2019 | 17:00 Uhr

Sommerkonzert in der Kirche Linda

31.08.2019 | 14:00 – 17:00 Uhr

Markt auf dem Reuster Turm der Gemeinschaft Kunterbunt

04.09.2019 | 16:00 Uhr

Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ in Wünschendorf

08.09.2019 | 12:00 – 18:00 Uhr

„Tag der offenen Tür“
Traktorparade in Seelingstädt/Förderverein

18.09.2019 | 16:00 Uhr

Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ in Wünschendorf

20.09.2019 | 16:30 Uhr

5. Spagettiparty in Reust

20./21.09.2019

115 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kauern
55 Jahre Schalmeyenkapelle Kauern

21./22.09.2019

Käse- & Spezialitätenmarkt im Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (Sachsen)

21.09.2019

Dartturnier der SG Linda

21.09.2019 | 14:00 Uhr

Jubiläumskonzert des Männerchors Seelingstädt

29.09.2019 | 10:00 Uhr

13. Drachen- und Familienfest mit der Plüschtierparty in der Neuen Landschaft Ronneburg

28.09.2019

Mobile Mosterei + Herbstfest in Mosen

Schadstoffmobil

Seelingstädt	12.09.2019
- jeden 2. Do. im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, ehemals Wismut (SUC GmbH)	
Ronneburg	18.09.2019
- jeden 3. Mi. im Monat	15:00 – 17:00 Uhr
Recyclinghof, Paitzdorfer Straße	
Weida	17.09.2019
- jeden 3. Di. im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Geraer Landstraße 12	

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten erfolgt über die Tel.-Nr. 0365 8332150.

Schließtage der Verwaltungsgemeinschaft

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
unsere Geschäftsstellen in Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, und Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, sind an folgenden Brückentagen geschlossen:

- **am Freitag, den 4. Oktober 2019**
(Tag nach „Tag der Deutschen Einheit“)
- **am Freitag, den 1. November 2019**
(Tag nach Reformationstag)

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Vogelgesang

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr informiert über die planmäßige Vollsperrung der Ortsdurchfahrt auf der L 1081 ab der 36. Kalenderwoche in Vogelgesang. Die Ortseinfahrt Braunichswalde ist voraussichtlich ab 2. September 2019 von der Bushaltestelle in Vogelgesang bis zur Firma Elektro Seiler wegen des Neubaus des Durchlassbauwerkes für voraussichtlich 6 – 8 Wochen gesperrt. Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert und finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de.

Bauamt

Benefizkonzert in der Kirche Großenstein

15. September 2019 | 17:00 Uhr

Wir laden alle Interessierten am Sonntag, dem 15. September 2019, um 17:00 Uhr, zu einem Benefizkonzert in die Kirche Großenstein ein. Der Spendenerlös soll für den Wiederaufbau des Großensteiner Sportlerheimes verwendet werden. Ausgestaltet wird das Konzert vom Ev. Singekreis Großenstein gemeinsam mit dem Kirchenchor und Projektchor Braunichswalde sowie jungen Solisten und Instrumentalisten aus der Umgebung. Neben geistlichen Werken alter Meister und modernen Liedern erklingen beschwingte Melodien zum Zuhören und Mitsingen.

Im Anschluss gibt es Gelegenheit zum Verweilen bei Rostern und Getränken. Der Gemeindegemeinderat Großenstein, Pfarrerin Schulz sowie alle Mitwirkenden heißen Sie herzlich willkommen.

Haustier vermisst!

Haustiere kommen manchmal einfach nicht nach Hause oder laufen weg und die Besitzer machen sich dann große Sorgen. Bei der Suche könnte ein Chip helfen, der dem Tier vom Tierarzt implantiert werden kann. Die Chipnummer muss anschließend kostenlos vom Tierbesitzer bei www.tasso.net oder www.findefix.com registriert werden. Tierheime und Tierärzte verfügen über einen Scanner, mit dem sie den Chip bei Fundtieren auslesen können. Die Information wird an Tasso oder Findefix weitergeleitet, welche wiederum bei einer Übereinstimmung mit ihrem Datenbestand den Besitzer des Tieres über den momentanen Aufenthaltsort informieren. Nur so haben die Sorgen um das entlaufene Tier ein glückliches Ende. Wir beraten Sie gern.

Vermisst seit Mitte März in Braunschwalde



Katerchen Miro ist ein Jahr alt und Freigänger. Er ist auch bei Fremden sehr zutraulich und verschmüsst. Miro wird sehr vermisst, vielleicht hat ihn jemand gesehen oder bei sich aufgenommen.

Sie erreichen das Tierheim Weida telefonisch unter 036603 238805 (Anrufbeantworter) oder per E-Mail an tierheim-weida@web.de. Wegen einer Baustelle steht das Tierheim zur Zeit nur freitags, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr, für Besucher offen.

Euer Tierheim-Team

Streckenfest der Werdauer Waldeisenbahn

30. August bis 1. September 2019

Der Eisenbahnförderverein EFWO „Friedrich List“ e. V. lädt vom 30. August bis 1. September 2019 zum traditionellen Streckenfest für den Erhalt und die Wiederbelebung der Eisenbahnstrecke Werdau – Wünschendorf/Elster recht herzlich ein. Das Streckenfest wird wie in den Vorjahren am Bahnhof Seelingstädt durchgeführt.

Am Freitag, dem 30. August 2019, startet das Streckenfest zum 4. Mal mit dem Werdauer Waldbahnkonzert, wo mehrere Livebands für musikalische Stimmung am Abend sorgen werden.

Am Samstag, dem 31. August 2019, wird es am Nachmittag einen Verkehrspolitik-Tisch zur Zukunft und aktuellen Entwicklung zur Eisenbahnstrecke Werdau – Wünschendorf/Elster geben. Neben musikalischer Unterhaltung ist gegen 22:00 Uhr das Werdauer Waldbahnfeuerwerk eingeplant.

Der Eintritt zum Streckenfest ist an allen drei Tagen kostenfrei. Für das leibliche Wohl sorgt der Festverein Seelingstädt e. V. Am Samstag und Sonntag sind am Bahnhof Draisinen-Fahrten möglich. Auch Fahrten mit dem Schienentrabi und der Piroschka sind zwischen Werdau/West – Langenbernsdorf – Teichwolframsdorf und Seelingstädt vorgesehen.

Diese Fahrten starten am Bahnübergang in Seelingstädt. Der Zubringerverkehr vom Bahnhof Seelingstädt aus zum Bahnübergang erfolgt mit einer Handhebeldraisine. Fahrpläne und Informationen können im Vorfeld des Streckenfestes unter www.efwo-friedrich-list.info abgerufen werden.

Vorstand

des Eisenbahnfördervereins EFWO „Friedrich List“ e. V.



SV Seelingstädt – Rückersdorf

SV Kids meistern Wettkämpfe in der Region

- 15.06.2019 Sportfest für Minis Bad Köstritz
- 24.06.2019 Stundenpaarlauf in Seelingstädt
- 29.06.2019 Ostthür. Mehrkampfmeisterschaft Schmölln

Sportfest für Minis Bad Köstritz

Bei strahlendem Sonnenschein konnten unsere Minis bis 12 Jahre in Bad Köstritz ihr Können zeigen. In den Altersklassen 6 – 9 Jahre absolvierten die SportlerInnen einen Dreikampf bestehend aus 50 m-Sprint, Weitsprung und Schlagballweitwurf. Ab der Altersklasse 10 kam dann noch der Hochsprung hinzu.



1. Reihe, v. l. n. r.: Jannik F., Maja N., Henning M., Amelie F.
2. Reihe, v. l. n. r.: Julia P., Marie F., Hanna F., Melina M., Lena N.

Trotz der guten Bedingungen waren diesmal leider keine Podestplätze für die Kids vom SV drin. Dennoch haben alle bei den heißen Temperaturen ihr Bestes gegeben und sogar Bestleistungen in einzelnen Disziplinen aufgestellt!

Maja N. (AK W06)	6. Platz
50 m: 11,79 s • Weitsprung: 1,83 m • Ball: 7,50 m	
Amelie F. (AK W06)	7. Platz
50 m: 12,06 s • Weitsprung: 1,93 m • Ball: 7,00 m	
Henning M. (AK M07)	11. Platz
50 m: 11,33 s • Weitsprung: 2,07 m • Ball: 6,00 m	
Jannik F. (AK M08)	6. Platz
50 m: 9,95 s • Weitsprung: 2,80 m • Ball: 12,50 m	
Lena N. (AK W09)	6. Platz
50 m: 8,75 s • Weitsprung: 3,50 m • Ball: 18,00 m	
Hanna F. (AK W10)	7. Platz
50 m: 8,95 s • Weitsprung: 3,20 m • Ball: 24,00 m	
Hochsprung: 1,06 m	

- Marie F. (AK W10) 9. Platz
 50 m: 8,69 s • Weitsprung: 3,49 m • Ball: 15,00 m
 Hochsprung: 1,02 m
- Melina M. (AK W11) 10. Platz
 50 m: 8,47 s • Weitsprung: 3,61 m • Ball: 16,00 m
 Hochsprung: 0,98 m

Viele Läufer zum Stundenpaarlauf in Seelingstädt

Insgesamt vierzehn Läuferpaare und zwei Kita-Teams aus Seelingstädt und Linda haben erfolgreich am Stundenpaarlauf 2019 in Seelingstädt teilgenommen, welcher sich durch viel positives Feedback, einen reibungslosen Ablauf und strahlende Sportleraugen, die zur Siegerehrung ihre Urkunden und kleine Preise in Empfang nehmen durften, auszeichnete.



Sehr gefreut haben wir uns über die engagierten Elternteile, die zusammen mit ihren Kindern den Stundenpaarlauf gemeistert haben. Wir bedanken uns bei allen teilnehmenden SportlerInnen und wünschen Euch weiterhin eine erfolgreiche und verletzungsfreie Saison. Ein großes Dankeschön an alle HelferInnen, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Ein weiterer Dank gilt dem Feuerwehrverein Rückersdorf für die Bereitstellung der Technik.

Ergebnisse Stundenpaarlauf

Schülerinnen:

1. Platz Luisa-Linda Goller & Elena Talovic
(LV Einheit Greiz) 11.980 m
2. Platz Linda Bihr & Nelly Zeuner
(ohne Verein) 4.764 m

Männer:

1. Platz Jens Sonntag & Mike Böhme
(SV Seelingstädt-Rückersdorf) 13.128 m

Frauen:

1. Platz Marleen Wedel & Anja Müller
(Ohne Verein) 12.817 m

Mix-Team:

1. Platz Emil Kaufmann & Jessica Kaufmann
(Ohne Verein) 9.959 m
2. Platz Jannick Fröhlich & Sven Fröhlich
(SV Seelingstädt-Rückersdorf) 9.925 m
3. Platz Etienne Milnikel & Roy Milnikel
(SV Seelingstädt-Rückersdorf) 5.026 m

Einzelstarter:

1. Platz Patrick Schönfeldt
(SV Seelingstädt-Rückersdorf) 11.858 m

Ergebnisse Halbstundenpaarlauf

Schüler:

1. Platz Jason Kommant & Jannik Papst
(SV Seelingstädt – Rückersdorf) 7.001 m
2. Platz Maxim Wedel & Jamie Starke
(Ohne Verein) 6.875 m
3. Platz Carlos Wedel & Theodor Barth
(Ohne Verein) 6.321 m
4. Platz Denzel Ludwig & Simon Ziegenspeck
(SV Seelingstädt – Rückersdorf) 5.558 m

Schülerinnen:

1. Platz Luca Hemmann & Kimy Kaul
(SV Seelingstädt – Rückersdorf) 5.723 m
2. Platz Lena Neugebauer & Melina Müller
(SV Seelingstädt – Rückersdorf) 5.640 m
- Kita-Team Seelingstädt 5.798 m

- Kita-Team Linda 8.818 m

Leonie, Amelie, Mattheo, Henriette, Otto, Tora, Victor, Niels, Maja

Herzlichen Glückwunsch für die tollen Laufleistungen!
 Wir hoffen Euch nächstes Jahr wieder bei uns zum Stundenpaarlauf begrüßen zu dürfen!

Ostthüringer Mehrkampfmeisterschaft Schmölln

Am 29. Juni 2019 machten sich unsere SportlerInnen auf nach Schmölln auf den Pfefferberg. Die Sonne meinte es an diesem Tag in Schmölln sehr gut mit uns, wodurch sich der Wettkampf ganz schön schwer gestaltete. Marie, Lena, Hanna, Frieda, Amelie, Maja und Jannick durften sich an diesem Tag mit den besten SportlerInnen Ostthüringens messen und haben bis zum Schluss gekämpft.



1. Reihe, v. l. n. r.: Jannick F., Amelie F., Maja N.,
 2. Reihe, v. l. n. r.: Marie F., Regina H., Lena N., Hanna F., Frieda B.

Amelie F. (AK W06).....	1. Platz
50 m: 12,10 s • Ball: 7,50 m • Weitsprung: 2,20 m	
Maja N. (AK W06).....	2. Platz
50 m: 12,34 s • Ball: 6,00 m • Weitsprung: 1,84 m	
Jannick F. (AK M08).....	8. Platz
50 m: 10,17 s • Ball: 14,50 m • Weitsprung: 2,58 m	
Frieda B. (AK W08).....	11. Platz
50 m: 10,39 s • Ball: 9,50 m • Weitsprung: 2,61 m	
Lena N. (AK W09).....	6. Platz
50 m: 8,83 s • Ball: 16,00 m • Weitsprung: 3,42 m	800 m:
3:19,81 Min	
Hanna F. (AK W10).....	6. Platz
50 m: 8,88 s • Ball: 29,00 m • Weitsprung: 3,44 m	
60 m Hürden: 13,34 s • 800 m: 3:05,77 Min	
Marie F. (AK W10).....	11. Platz
50 m: 8,99 s • Ball: 15,50 m • Weitsprung: 3,44 m	
60 m Hürden: 12,58 s • 800 m: -	

Wir gratulieren allen SportlerInnen für diese persönlichen Leistungen zur Ostthüringer Mehrkampfmeisterschaft!

SV Seelingstädt – Rückersdorf

Regelschule Berga

Neues aus der Regelschule

Das Schuljahr geht zu Ende – Highlights bis zum letzten Schultag

Sind wir doch mal ehrlich ... wenn das Ende des Schuljahres naht und die Ferien in greifbarer Nähe sind, glaubt doch jeder, dass in der Schule „eh nichts mehr passiert“. Allen landläufigen Meinungen zum Trotz haben unsere Schüler in den letzten zwei Wochen aber noch einmal richtig „aufgedreht“. Die Schüler der 8. Klassen konnten sich im Schülerbetriebspraktikum in verschiedenen Bereichen erproben und unsere Prüflinge der Klassen 9 und 10 mussten sich in der heißesten Juniwoche den Fragen und Aufgaben der Prüfungskommission stellen. Den meisten ist ein tolles Resultat geglückt, einige konnten sogar ihre Jahresnote verbessern. Somit wurde auch der Abschluss mit der feierlichen Zeugnisübergabe am 28. Juni 2019 gebührend gewürdigt und gefeiert, denn 32 Schüler waren am Reiseziel angekommen, die vor sechs Jahren erworbene Fahrkarte sozusagen abgeliefert. Die beiden Jahrgangsbesten, Maja Kieshauer und Hannah Gräf, wurden für ihre sehr guten Leistungen mit einer Sachprämie geehrt.

Wie es seit drei Jahren nun schon Tradition ist, war auch der Bürgermeister der Stadt Berga, Herr Beyer, anwesend und zeichnete im Namen der Stadt drei Schüler für ihr besonderes soziales Engagement bzw. besondere soziale Kompetenzen im Klassenverband aus. Das 90-minütige Programm zur feierlichen Zeugnisübergabe war gespickt mit vielen Highlights. Die Band InSchwarz eröffnete und beendete mit zwei eigenen Titeln den Abend und unterstützte als Background ebenso die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 beim Singen. Pauline Kieshauer überzeugte wieder mit einem Poetry Slam und auch Dr. Schmidt ließ es sich nicht nehmen, sang und spielte auf dem Klavier.

Die Klassenlehrerinnen ließen in ihren Abschiedsreden noch so manche Episode der letzten Jahre Revue passieren und Maja Kieshauer hatte bei ihren Worten als scheidende Schülersprecherin der Schule merklich mit den Tränen zu kämpfen.

Wir freuen uns, dass für alle ein neuer Wegabschnitt, das Umsteigen in einen anderen Zug, beginnen kann.

In der letzten Schulwoche nahmen wir dann noch einmal richtig Fahrt auf. Angefangen mit dem obligatorischen Haustierprojekt in den Klassen 5, Betriebsbesuchen der Klassen 9, organisiert durch das Landratsamt Greiz im Rahmen Schule-Wirtschaft sowie diversen Klassenprojekten im Grünen Klassenzimmer in Ronneburg sowie in der Schule, steuerten wir am Mittwoch, dem 3. Juli 2019, den letzten Höhepunkt des Schuljahres an. Ein UNICEF-Lauf mit anschließendem Sportfest, organisiert und geleitet von unserem Referendar Herrn Häntsch, startete. Die Planung begann bereits einige Monate vorher, denn Laufteams unter den Schülern mussten gebildet und Sponsoren für die Teams geworben werden. Dass am Ende eine Summe von ca. 4.750 Euro erlaufen wurde, ist grandios. Die Hälfte des Betrages geht an UNICEF, der Rest verbleibt an der Schule, wobei die Schulkonferenz bereits beschlossen hat, eine Spende für den Wiederaufbau des Wünschendorfer Märchenwaldes einzuplanen.

An dieser Stelle ein großer Dank an alle Unterstützer: Familien, Privatpersonen, Unternehmen und Gewerbetreibende in Berga und Umgebung. Nur durch Sie konnte diese Summe zustande kommen und wurde ein Lauf überhaupt erst möglich.

Nun können wir alle etwas durchatmen und innehalten, bevor am 19. August 2019 ein neues Schuljahr mit neuen Schülern und neuen Highlights beginnt.

Ich bedanke mich bei allen Unterstützern der Regelschule für das Engagement und die kleinen, manchmal unscheinbaren Hilfen, „die aber das Rad somit immer am Laufen halten“. Vielen Dank.

Heike Zöller, Schulleiterin

Weitere Infos und Bilder der Schulereignisse finden Sie auf unserer Homepage unter www.schule-berga.de u. a. im Fotoarchiv.

Begrüßung der Schulanfänger

„Willkommen an unserer Schule, wir freuen uns alle auf euch, kommt lasst uns gemeinsam erleben, was Tolles für uns und für euch.“

Mit diesem umgedichteten Begrüßungslied wurden die Schüler der neuen 5. Klassen am heutigen Tag von den nunmehr bereits Großen der 6. Klassen in der Regelschule Berga willkommen geheißen.

Es gehört bereits zur Tradition, dass die Neuen mit einem kleinen Potpourri beliebter Musikstücke und eigenen Instrumentalbeiträgen, in diesem Jahr durch Nathan Staeger am Klavier, begrüßt werden. Auch die Schüler der Theater-AG ließen es sich nicht nehmen und trugen wortgewandt und schauspielerisch gekonnt ein paar Balladen vor, damit die neuen Schüler einen kleinen Einblick bekommen, was sie in den nächsten Jahren u. a. im Deutschunterricht erwarten wird.

Der gemeinsame Abschlusskanon „Bruder Jacob“ rundete das Programm ab. „Er klang fürs erste Mal gemeinsam gesungen richtig gut“ meinte die Musiklehrerin Frau Birk, so dass wir auf weitere Gesangseinlagen in den nächsten Jahren hoffen können.



Die Klassenleiter der beiden Klassen (Frau Dörfer und der Referendar Herr Häntsch für die Klasse 5 a sowie Frau Rückert für die Klasse 5 b) verteilten im Anschluss die liebevoll gestalteten Zuckertüten an ihre Kinder. In den nächsten Tagen werden sie sowohl die Schule mit den noch unbekanntem Lehrern und Unterrichtsfächern als auch die neuen Mitschüler kennenlernen. Dazu soll es neben Projekten zum Erlernen des Lernens auch einen gemeinsamen Ausflug in das Grüne Klassenzimmer nach Ronneburg geben.

Somit hoffen wir, dass alle einen guten Start haben und in kurzer Zeit richtig ankommen in unserer tollen Schule.

Heike Zöller, Schulleiterin

Ihre Danksagungen

*Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen.*

Herzlichen Dank allen, die sich in stiller Trauer beim Tode unseres lieben Vaters,

Gerhard Martin

* 07.11.1921 † 19.06.2019

mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderen Dank dem Pflegedienst Elvira Sahib, Frau Dr. med. Katrin Leonhardt, Pfarrer Thomas von Ochsenstein und Frau Dix vom Bestattungsunternehmen Pflugbeil.

In Liebe und Dankbarkeit
seine Töchter Doris und Gudrun
mit Familien

Seelingstädt, im Juli 2019

Herzlichen Dank!

Wir möchten uns bei allen ganz herzlich bedanken, die unseren

Hochzeitstag

zu einem wundervollen Erlebnis werden ließen!

Vielen Dank für die zahlreichen tollen Geschenke, herzlichen Glückwünsche, die unvergessliche Party und ganz besonders für die tatkräftige Hilfe.

Michael & Yvonne *L*ätsch

mit den Kindern Dennis und Antonia



Anlässlich unserer
Goldenen Hochzeit

möchten wir uns ganz herzlich für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bedanken. Wir haben uns sehr darüber gefreut.

Unser besonderer Dank gilt unserer Familie.

Danke sagen möchten wir auch unseren Freunden und Nachbarn für die wunderschöne Girlande und einen unvergesslichen Abend, dem Musiker Helmut, dem Bürgermeister, der AWO, dem Kindergarten und dem Pfarrer Andreas Schaller für die Segenswünsche sowie dem Landhotel Vollmershain.

**Günter und
Christel Hahn**

Paitzdorf, 25. Juli 2019



Vielen Dank für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

GEBURTSTAGE

Ein herzlicher Dank gilt unserer Familie sowie allen Freunden und Bekannten, die unsere Feier zu einem unvergesslichen Ereignis gemacht haben. Es war wunderschön!

Günter & Sabine

Seelingstädt, im Juli 2019

65/70

Danksagung

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen für

Brunkilde Liebenau

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten ganz herzlich bedanken.

In stiller Trauer
Deine Tochter Heidi
und Angehörige

Seelingstädt, im August 2019



Von ganzem Herzen möchten wir uns bei allen Bekannten, Nachbarn, Freunden und Verwandten für die lieben Glückwünsche und unzähligen Geschenke bedanken. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt unserer Familie und unseren Freunden, die

unseren großen Tag

tatkräftig, kreativ und stimmungsvoll zu etwas ganz Besonderem gemacht haben. Ihr seid die Besten!

Herzlichen Dank auch an das Team des Gasthofes „Zur fröhlichen Wiederkunft“ in Linda. Es war wunderschön, bei euch zu feiern!



Isabell und Felix Koch mit Hannah und Marlon
20. Juli 2019

Wir haben Abschied genommen
von unserem Vater und Schwiegervater,
Opa, Uropa und Ururopa

JOACHIM ZERGIEBEL

* 17.03.1926 † 25.07.2019

Wir danken allen, die ihn im Leben geachtet und im Tode geehrt haben und ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt dem Pflegedienst „Pflege daheim“, seiner Hausärztin Frau Dr. Leonhardt sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil mit Frau Simone Dix.

In dankbarer Erinnerung
Dietmar, Ingetraud und Frank
mit Familien

Seelingstädt, im Juli 2019



Gemeinde Endschütz

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten Montag des Monats, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr, im Gemeindehaus Endschütz statt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit des telefonischen Kontaktes unter der 0175 8501063.

Heino Vetterlein, Bürgermeister

„Die schwerste sportliche Disziplin ist der Sprung über den eigenen Schatten“

Herbstkurse der SG Endschütz

Euch erwartet ein abwechslungsreiches Fitness-Programm mit Elementen aus dem Pilates, dem Yoga sowie der neuen Rückenschule, gekoppelt mit Ausdauer- und Entspannungstechniken. Lasst euch begeistern und habt Spaß an der Bewegung.



Foto: Sina Schäfer

dienstags, ab 3. September 2019

13:00 Uhr Beweglichkeit und RückenFit 60+

donnerstags, ab 5. September 2019

18:30 – 19:30 Uhr Functional Training Männer

19:45 – 20:45 Uhr Functional Training Mädels

Die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt. Also schnell anmelden unter Tel.: 036603 71182 oder 0152 56111452.

Sina Schäfer,

Trainerin Fitness Gesundheit/Präventionssport

Gemeinde Gauern

Dorf- und Kinderfest in Gauern

31. August 2019 | ab 13:00 Uhr

„Jedes Brett gewinnt“, verspricht Ratzbudenchef Thomas Hoyer, „und das ist wohl weltweit einmalig ... in Gauern“, fügt er augenzwinkernd hinzu. Vom Trost- und Sachpreis bis hin zum Hauptgewinn (ein Akku-Bohrschrauberset inklusive Zubehör von Metabo im Wert von 250,- Euro), die Ratzbude wird auf alle Fälle wieder gut bestückt sein und er hofft, dass durch seine Moderation die Brettchen gut an den Mann bzw. Frau gebracht werden.

Traditionsgemäß geht es 13:00 Uhr los. Den musikalischen Auftakt in der Kirche bilden wie immer Solisten aus der Region. Auf dem Festplatz finden dann die verschiedensten Aktivitäten und Wettbewerbe statt. Zum Festplatzbetrieb gehören u. a. die Ratzbude, das Kegeln und Torwandschießen – aber auch die Vorführungen einer Hundedressur und Wissenswertes rund um die Honigproduktion.

Mit neuem Stück in einer neuen Kulisse präsentiert sich zwischen 14:30 und 16:00 Uhr das Kasperletheater. Mit seinen Streichen wird der Kasper sicher wieder viele Kinderherzen höher schlagen lassen. Aber auch das Spielmobil mit Hüpfburg, Kettenkarussell, Feuerwehrrfahrten, Kinderschminken oder die Ballbude und noch vieles mehr laden die Kids zum Mitmachen ein.

Kulinarisch umrahmt wird das Ganze durch Thüringer Spezialitäten wie Mutzbraten, Roster und Kartoffelpuffer sowie selbstgebackenen Kuchen und Eis. Da sich der Verein für die Pflege und Erhaltung von regionalen Traditionen, Kultur- und Naturgut einsetzt, werden zum Dorffest an beiden Eingängen Spendenboxen für den Wiederaufbau des Wünschendorfer Märchenwaldes aufgestellt.

Auch, wenn die meisten Akteure des Vereines mittlerweile viel Routine in der Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Dorf- und Kinderfestes haben, so ist doch immer etwas Aufregung bei jedem Mitwirkenden dabei. Denn alles soll zum Dorffest perfekt klappen.

Viele Besucher und eine tolle Stimmung sind aber der Dank für die viele Arbeit – deshalb Willkommen zum Dorf- und Kinderfest am 31. August 2019 in Gauern.

i. A. Heike Hohberg, Vorstand

Gemeinde Kauern

Einwohnerversammlung

8. Oktober 2019 | 19:00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kauern und des Ortsteiles Lichtenberg,

ich möchte Sie alle ganz herzlich am Dienstag, dem 8. Oktober 2019, um 19:00 Uhr in das Kultur- und Vereinshaus Kauern zu einer Einwohnerversammlung einladen. Wir möchten Sie über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und Ihre Auswirkungen für die Gemeinde, über zukünftige Vorhaben der Gemeinde und anderes informieren.

Frau Dix als Vorsitzende der VG nimmt ebenfalls an dieser Veranstaltung teil. Impressionen über und um Kauern werden uns zu Beginn der Veranstaltung durch einen Bildervortrag von Herrn Ritz gezeigt.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Ingrid Amm, Bürgermeisterin

Kirchennachrichten

Sonntag, 01.09.2019

15:00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit Kinderkirche und anschließ. Kirchenkaffee. Wir suchen noch fleißige Backfrauen, die uns für diesen Nachmittag mit Kuchen unterstützen oder liebe Leute, die uns bei den Vorbereitungen helfen. Bitte meldet euch bei Annett, Mandy oder Stephan.

Sonntag, 08.09.2019

Zum Tag des offenen Denkmals sind unsere Kirche sowie das Kulturhaus nachmittags geöffnet.

Ihre drei Gemeindeglieder

Kauern feiert

20./21. September 2019

Wir feiern 115 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kauern und 55 Jahre Schalmeienkapelle Kauern.

Freitag, 20.09.2019

18:00 Uhr Familientanz

Samstag, 21.09.2019

10:00 Uhr Feuerwehrausstellung und Vorführung

14:00 Uhr Schalmeienmusik, danach Kinderdisco

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Eintritt: 3,- Euro, Kinder frei.

Entsorgung von Abfällen auf dem Friedhof in Kauern

Auf dem Friedhof werden immer wieder Abfälle auf dem Kompost entsorgt, die dort nicht hingehören. Alle nicht kompostierbaren Abfälle müssen dann in aufwendiger Handarbeit von dem Bauhofmitarbeiter aussortiert und auf Kosten der Gemeinde entsorgt werden.

Bitte halten Sie sich an die geltende Friedhofssatzung der Gemeinde Kauern, siehe §§ 3 Abs. 2 Nr. e) und 21 Abs. 1 und 2.

Um eine Erhöhung der Gebühren auf dem Friedhof zu vermeiden, entsorgen Sie bitte nur verrottbare Materialien auf dem Kompost.

Gnebner, Friedhofsverwaltung



PACHTGARTEN ABZUGEBEN
Gartenanlage in Kauern
aus Alters-/Gesundheitsgründen, ca. 280 m²,
mit Geräteschuppen und Laube
Bei Interesse bitte melden bei:
Jens Schneider, Tel. 0151 55510414

© Rainer Sturm, Pixelio.de

Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

25. September 2019 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 25. September 2019, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, 07580 Linda, statt. Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet ein Sprechtag statt.

Weitere Termine 2019:

04.09.2019 | 18.09.2019 | 02.10.2019 | 16.10.2019

06.11.2019 | 20.11.2019 | 04.12.2019 | 18.12.2019

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger telefonischer/persönlicher Absprache.

Arbeitseinsatz – Erinnerung

7. September 2019 | 09:00 Uhr

Am Samstag, dem 7. September 2019, startet der diesjährige Arbeitseinsatz in unserer Gemeinde. Aus diesem Anlass suchen wir freiwillige Helfer, welche uns tatkräftig unterstützen. Wir treffen uns um 09:00 Uhr am Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14.

Bitte unterstützen Sie uns!

Alexander Zill, Bürgermeister

Alles Gute zum Schulanfang

Am 19. August 2019 war es endlich soweit! Unsere Schulanfänger erlebten ihren ersten Schultag in der Grundschule Rückersdorf. Damit begann nun auch für sie der Schulalltag. Ich wünsche unseren Erstklässlern Amelie Fröhlich, Aimee Kissner, Henning Müller und Emil Scholz einen guten Start sowie stets viel Freude und Erfolg beim Lernen.

Alexander Zill, Bürgermeister

Dartturnier der SG Linda

21. September 2019 | 16:00 Uhr

Die SG Linda veranstaltet am Samstag, dem 21. September 2019, ab voraussichtlich 16:00 Uhr auf dem Sportplatz Linda ihr Dartturnier. Da die Startplätze begrenzt sind, ist eine Voranmeldung per E-Mail an d.bachmann@plecher-herden.de erforderlich. Die Startgebühr beträgt 5,- Euro.

D. Bachmann, SG Linda



Tief betroffen haben wir davon Kenntnis genommen, dass unser Kamerad

Bernd Dinger

am 13. August 2019 im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Herr Dinger war viele Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Gemeinderates. Mit seinem außerordentlichen Engagement, insbesondere als Ortsbrandmeister, hat er die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Gemeinde Linda aktiv unterstützt.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

*Bürgermeister und Gemeinderat
Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr*

© Rainer Sturm, Pixelio.de

Linda, im August 2019

Sommerkonzert in Linda

31. August 2019 | 17:00 Uhr

Am Samstag, dem 31. August 2019, findet um 17:00 Uhr das traditionelle Sommerkonzert in der Kirche zu Linda statt. Unter der Überschrift „Singet dem Herrn ein neues Lied“ haben der Kirchenchor und der Posaunenchor Linda geistliche und volkstümliche Weisen einstudiert und möchten damit ihre Zuhörer erfreuen.

Die Kirchengemeinde Linda lädt herzlich ein und freut sich auf viele interessierte Gäste aus Linda und Umgebung.

Kirchengemeinde Linda

Gemeinde Paitzdorf

BSV Paitzdorf/Bogensport

DM-Gold für 11-jährige Paitzdorferin

Fünf Paitzdorfer Starter hatten sich für die Deutschen 3D-Meisterschaften im niedersächsischen Hohegeiß, einem Stadtteil von Braunlage im idyllischen Harz, qualifiziert. Geschossen wurde an zwei Tagen auf 28 Tierattrappen, erst eine Drei-Pfeil-Runde und dann eine Hunderunde mit jeweils einem Pfeil pro Tier. In starken Teilnehmerfeldern schlugen sich die Erwachsenen achtbar. Stephanie Kratochwill erkämpfte sich mit dem Jagdbogen einen respektablen 9. Platz in der Damenwertung, ihr Mann Stefan wurde 23. bei den Herren. Besonders unser Nachwuchs darf auf unser Trainerpaar stolz sein. Unter 33 Schützen in der MÜ45 Jagdbogen wurde Lutz Jäckel guter 19., mit einer ansprechenden Leistung lag er auf Tuchfühlung zu einer TopTen-Platzierung in einem sehr knappen Wettstreit. Platz 22 in der MÜ45 Langbogen sprang für Karsten Lokotsch heraus, der damit drittbesten Thüringer Starter seiner Klasse wurde und seine Leistung von der Landesmeisterschaft bestätigen konnte.



Dank einer tollen Aufholjagd am zweiten Tag, nach einem Rückstand von 30 Ringen auf der 3-Pfeil-Runde, errang die elfjährige Stella Kratochwill in der WU12 Jagdbogen mit 25 Ringen Vorsprung ihre erste DM-Goldmedaille. Sie siegte vor Johanna Redepenning (Schleswig-Holstein) und der Brandenburgerin Larissa Hilgendorff. Stella durfte sich damit über den bisher größten Erfolg ihrer bogensportlichen Laufbahn freuen und der BSV Paitzdorf über das vierte DM-Gold für den Verein seit 2017. Herzlichen Glückwunsch allen Teilnehmern für die gezeigten Leistungen!

André Lütge, BSV Paitzdorf/Bogenschießen

Kirchennachrichten

Sonntag, 01.09.2019

15:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche und Kaffeetrinken in der Kirche Kauern

Montag, 02.09.2019

16:00 Uhr Christenlehre in Rückersdorf

Mittwoch, 11.09.2019

16:30 Uhr Konfirmandenstunde in Ronneburg

Sonntag, 15.09.2019

14:00 Uhr Erntedank-Gottesdienst in Paitzdorf

Dienstag, 17.09.2019

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Sonntag, 22.09.2019

10:00 Uhr Erntedank-Gottesdienst in Mennsdorf

14:00 Uhr Gottesdienst in Reust

„Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“

Matthäus 16,26

Ihre Gemeindegemeinderäte

Gemeinde Rückersdorf

Markt am Reuster Turm

31. August 2019 | 14:00 – 17:00 Uhr

Am Samstag, dem 31. August 2019, laden der Turmverein Reust und die Gemeinschaft Kunterbunt von 14:00 bis 17:00 Uhr zum 3. Markt am Reuster Turm ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt – es gibt Kuchen und Herzhaftes sowie Kaffee und Kaltgetränke. Zudem wird es Stände regionaler Anbieter geben. Liebevoll gestaltete Dekoartikel warten neben Pflanzenschmuck und Getöpferten ebenso wie Honig oder Selbstgenähtes. Beim Wollen zu Garn spinnen kann ebenfalls zugeschaut werden.

Außerdem ist der Turm geöffnet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen schönen gemeinsamen Nachmittag.

Freiwillige Feuerwehr Haselbach

Termin im September

Samstag, 14.09.2019

18:00 Uhr Maibaum-Abbau am Kultur-/Vereinshaus

19:30 Uhr Versammlung der FF im Kultur-/Vereinshaus

A. Plecher, Wehrleiter | E. Parnitzke, Vereinsvorsitzender

5. Spaghettiparty in Reust

20. September 2019 | 16:30 Uhr

Der FF Verein Reust e. V. lädt am Freitag, dem 20. September 2019, ab 16:30 Uhr, zur 5. Spaghettiparty ein. Am Vereinshaus an der Gartenanlage warten eine Bierglasrutsche, eine Hüpfburg sowie Spiele auf Groß und Klein. Für das leibliche Wohl ist mit Jägerschnitzel und Spaghetti oder Rostern bestens gesorgt.

Über zahlreichen Besuch freut sich der Verein der FF Reust e. V.

Windkraftforum in Rückersdorf

9. September 2019 | 19:00 Uhr

Am 9. September 2019, um 19:00 Uhr, findet im Bürgerhaus in Rückersdorf ein Windkraftforum statt. Unter dem Titel „Windkraft im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Energiewende“ sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen, sich zu informieren und mit zu diskutieren. Als Podiumsgäste sind neben dem CDU-Vorsitzenden Mike Mohring, der Geraer Diplom-Physiker Dieter Böhme und der Diplom-Ing. und Forstwirt Wolfgang Hahn aus Dresden mit vor Ort.

Axel Jakob, Bürgermeister



2019
BENEFIZKONZERT

Fr., 13.09.2019 | 18:00 Uhr
in der Kirche zu Rückersdorf

Mitwirkende u. a.
Andreas Auge | Dirk Seiler
Mario Sieb | Jens Sonntag
Natalie Sachse | Lea Porsch
Nick Lange und viele mehr

MIT IMBISS

Spenden gehen zu Gunsten der
Kirche Haselbach für Renovierungsarbeiten



Yoga in Reust
... wieder ab 2. September 2019

Montag	17:00 – 18:30 Uhr	19:00 – 20:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 10:30 Uhr	19:00 – 20:30 Uhr
Mittwoch	19:00 – 20:30 Uhr	
letz. So./Monat	09:30 – 10:30 Uhr	

Für alle Kurse bitte ich um Anmeldung.

Sabine Stöbel, Yogalehrerin
Hauptstraße 37, 07580 Reust (Parkplätze sind im Hof vorhanden)
Tel. 0162 1707879, slb.stoessel@gmail.com

Aus der Kindertagesstätte „Löwenzahn“

Zuckertütenfest

Welche eine Überraschung für unsere Vorschulkinder: In diesem Jahr spielten uns die Eltern in lustigen Kostümen das Märchen vom Rübchen vor. So zogen sie mit Hilfe des Einhorns, was magische Kräfte besaß und Glitzerstaub verstreute, statt einer großen Rübe, die Zuckertüten aus der Erde. Da haben wir alle ganz schön gestaunt. Vielen Dank für die tolle Einlage, liebe Eltern.



„Als kleine Vögelchen kamen wir einst hier an. Wir erinnern uns noch genau daran. Nun verlassen wir dieses Nest und feiern das Abschlussfest. Die Schule lässt nicht mehr auf sich warten, daher sagen wir Tschüss zu unserem schönen Kindergarten. Danke für die tolle Zeit, für Spiel, Spaß und Geborgenheit.“

Auf diesem Weg möchten sich alle zehn Schulanfänger bei allen Erzieherinnen, guten Feen des Hauses und Hausmeister Erhard bedanken. Danke, dass ihr uns beim Wachsen geholfen habt.

Eure Schulanfänger 2019, Lilli, Milena, Hannah, Pauline, Ole, Jack, Alina, Anna-Lisa, Lina und Jannick.

Abschlusswandertag der Vorschulkinder mit Jäger Mirko und Jagdhündin Hanka

Gespannt warteten zehn Vorschulkinder und zwei Erzieherinnen auf den Jäger Mirko. Nachdem er das Jagdsignal auf seinem Horn geblasen hatte, riefen alle Kinder laut: „Die Jäger sind die Besten.“ – und die geheimnisvolle Wanderung konnte beginnen. Zuerst musste Hündin Hanka ihr Können unter Beweis stellen. Sie demonstrierte uns anhand ihrer guten Nase, wie der Jäger ein angeschossenes oder verunfalltes Wild aufspürt.



Jäger Mirko vermittelte im Laufe des Tages viel Wissen an seine Zuhörer. Durch Schautafeln, Präparate und lebende Tieren lernten die Kinder so einiges über den Wald und ihre Bewohner. Von Waldregeln, Aufgaben und Tiernamen bis zur Benennung der Bäume haben die Kinder gut zugehört und konnten die Fragen beantworten, die ihnen der Jäger stellte. Denn schon bald begegneten wir zwei echten Räubern, die wollten, dass wir ihre Waldhütte saubermachen und sagten: Nur, wenn wir ihre Fragen richtig beantworten, dürfen wir weitergehen. Nichts leichter als das. Da wir ja Jäger Mirko gut zugehört hatten, konnten wir jede Frage beantworten und sie mussten uns weiter gehen lassen. Zum Schluss konnten wir unser eigenes Vogelhaus mit Namenschild basteln.

Ein großes Dankeschön an Herrn und Frau Neubert, die diesen Tag rund um das Thema Wald und Wild so toll und ansprechend gestaltet haben. Danke auch an unsere Räuber, vor denen wir wirklich keine Angst haben mussten.

Für uns Kinder und Erziehrinnen war das ein toller Tag.
Die Vorschulkinder der Kneipp-Kita Rückersdorf

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Sonntag, 01.09.2019 – 11. Sonntag nach Trinitatis

15:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche und Kirchenkaffee Kauern

Sonntag, 08.09.2019 – 12. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf mit Lektorin Grit Weidner

Weitere Veranstaltungen

Montag, 02./16.09.2019

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Donnerstag, 05.09.2019

17:00 Uhr Gemeindeversammlung der KG Haselbach zur geplanten Zusammenlegung der Kirchengemeinden Haselbach und Rückersdorf im Kultur- und Vereinshaus in Haselbach

Mittwoch, 11.09.2019

14:30 Uhr Frauenkreis, Kultur-/Vereinshaus Haselbach

Donnerstag, 26.09.2019

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis im Christophorus-Haus in Ronneburg

Freitag, 27.09.2019

18:30 Uhr Junge Gemeinde, Pfarrhaus Ronneburg

„Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“

Matthäus 16, 26

Lassen wir uns von Gott in das Geheimnis seiner Liebe hineinziehen und das wahre Leben mit Lebendigkeit und Lust am Leben schenken

Ihr Gemeindekirchenrat Rückersdorf/Haselbach

Gemeinde Seelingstädt

Hinweis der Wohnungsverwaltung

Die Sprechstunde der Wohnungsverwaltung findet ab September 2019 im Braunschwalder Weg 40 (Erdgeschoss links) zu den gewohnten Sprechzeiten dienstags, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr statt.

Zur Schadensmeldung füllen Sie bitte eine Reparaturanzeige aus und geben diese in der Verwaltung ab.

Ihre Wohnungsverwaltung

Tag des offenen Denkmals

8. September 2019 | 12:00 – 18:00 Uhr

Zum „Tag des offenen Denkmals“ am Sonntag, dem 8. September 2019, ist unser Hof in Seelingstädt 5 (Nähe ehem. Gasthof Goldene Sonne) für jedermann von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Der Leitsatz dieser deutschlandweiten Veranstaltung lautet in diesem Jahr „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Rahmenprogramm

12:00 Uhr Besichtigung Hofanlage und Außengelände, Ausstellung ausgewählter Tiere vom Rassegeflügelverein Braunschwalde

14:00 Uhr Traktorenparade mit historischen Maschinen und Geräten von Chursdorf nach Seelingstädt

14:30 Uhr Musikalische Unterhaltung in Scheune und Hof mit der Band „Querbeat“ Bogenschießen im Garten

Für die gastronomische Versorgung mit Speisen und Getränken ist bestens gesorgt.

Anmeldung zur Teilnahme mit eigenem Gerät an der 20. Traktorenparade bei Herrn Pierre Wolf, Telefon 0172 3722333, E-Mail: pierrewolfmb@googlemail.com

Förderverein Seelingstädt e. V.

Männerchor Seelingstädt e. V.

21. September 2019 | um 14:00 Uhr

1859 wurde unser Chor damals aus Liebe am Gesang von unseren Vorfahren gegründet. Nun schreiben wir das Jahr 2019, eine lange Zeit ist vergangen. An der Liebe zum Gesang hat sich bis heute nicht viel geändert. Nur die Zahl der aktiven Sänger. Das große Jubiläumskonzert anlässlich unseres 160-jährigen Bestehens ist nicht mehr durchführbar. Solche Vorhaben sind Chorgeschichte.

Am 21. September 2019, um 14:00 Uhr, treffen sich alle Chormitglieder im Gemeindesaal des Pfarrhauses Seelingstädt zu einer kleinen Feier. Dazu möchten wir Freunde unseres Chores und Gäste mit Lust am Singen recht herzlich einladen.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Thomas Halbauer, Schriftführer

Freiwillige Feuerwehr Seelingstädt

Termine

Freitag, 13.09.2019

19:00 Uhr Leitungssitzung im Gerätehaus Chursdorf

Freitag, 27.09.2019

19:00 Uhr Ausbildung zum Thema „Einheiten im Lösch-einsatz“

Wer Interesse hat sich der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt anschließen möchte, der kann zu den Diensten gern zu uns schnuppern kommen.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

54. Sommerfest in Seelingstädt

Aufmerksame Amtsblattleser werden es bemerkt haben, dass durch einen Übermittlungsfehler der Artikel des Jahres 2018 im letzten Amtsblatt noch einmal veröffentlicht wurde. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen. Nachstehend nun der aktuelle Artikel für das Sommerfest des Jahres 2019.

Das 54. Sommerfest in Seelingstädt ist nun wieder Geschichte. Am ersten Juliwochenende feierten die Bürger von Seelingstädt mit ihren Gästen ein Sommerfest, das bereits zum 50. Mal zu Ehren des Tages des Bergmanns stattfand. Fast 500 Besucher waren an beiden Tagen auf dem Festplatz und wurden vom Festverein versorgt.



Dabei wurden wir von vielen weiteren Vereinen aus der Gemeinde unterstützt, bei denen wir uns herzlich bedanken: Essiraider Seelingstädt e. V., Feuerwehrverein Seelingstädt e. V., Förderverein Seelingstädt e. V. und Seelingstädter Carnivalsclub e. V. Außerdem danken wir dem Kindergarten Gänseblümchen, dem Kirchenvorstand Seelingstädt sowie dem Schullandheim Seelingstädt für ihre Hilfe. Auch zahlreiche Einzelpersonen, die wir hier nicht alle aufzählen können, haben ihre Freizeit geopfert, um zum Gelingen des Sommerfestes beizutragen.

Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren (Reihenfolge alphabetisch):

Agrar GmbH Braunichswalde • Anetts Imbiss • Autoservice Vogelgesang • Bäckerei Paul • Baubetrieb Regina Gützlaff • Beautiful Moments Elke Schmid • Beckert, Frank • Betonwerk Bertram Schumann • Busbetrieb Piehler • Fliesencenter Bernd Wolf • Friseursalon Eva Oestreich • Gärtnerei Elke Henkel • Holzhandel René Kirseck • KfZ-Werkstatt Steffen Matthes • Mechanische Werkstatt Ullrich Lindemann • Plecher & Herden GmbH • Seifert, Uhland • Steinmetzbetrieb Hans-Karsten Luckner •

SUC Sächs. Umweltschutz-Consulting • Tischlerei Dittmar Freund • Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt • Wismut GmbH • Zahnärztin Dr. Grit Strauß • Zimmerei Ralf Dechant

Wir bedanken uns bei der Fleischerei Oertel für den Kühlwagen, bei der SUC für die Bereitstellung des Containers und bei der Agrar GMBH Braunichswalde für die Strohballen.

Vereinsmeister bei der 5. Olympiade der Vereine wurde in diesem Jahr der Förderverein Seelingstädt und konnte für ein Jahr den neuen Pokal in Empfang nehmen. Wir gratulieren dazu ganz herzlich.

Von der Eintrittskartentombola können noch folgende Preise bei Herrn Lorkowski, Braunichswalder Weg 50, unter Vorlage des Kartenabschnitts abgeholt werden:

1. Preis 50 € Reisegutschein Busbetrieb Piehler 31561
2. Preis 40 € Einkaufsgutschein Beautiful Moments 56009
3. Preis 30 € Einkaufsgutschein Teleservice Schindler 56008
4. Preis 20 € Einkaufsgutschein LSU-Landservice 56091
5. Preis 10 € Einkaufsgutschein Diska oder Edeka 31558

Ihr Festverein Seelingstädt e. V.

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 01.09.2019 – 11. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Gemeindefest in Blankenhain
Pfarrgarten Blankenhain

Sonntag, 08.09.2019 – 12. Sonntag nach Trinitatis

08:30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

10:00 Uhr Gottesdienst
St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 15.09.2019 – 13. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Chursdorf

16:30 Uhr Konzert mit dem Kirchenchor und Instrumentalisten Seelingstädt
St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Sonntag, 22.09.2019 – 14. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Erntedankfestgottesdienst mit Orgelweihe
Kirche Blankenhain

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Treff junger Mütter

Do. 04.09. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Frauenfrühstück

Di. 03.09. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Di. 17.09. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt

16:00 Uhr (Klasse 1 – 3) | 17:00 Uhr (Klasse 4 – 6)

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:00 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:00 Uhr (Klasse 3 + 4)

16:00 Uhr (Klasse 5 + 6)

Vorkonfirmanden/Konfirmanden (vierzehntägig)

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Junge Gemeinde

Fr. 19:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Seniorenkreis

Do. 11.09. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 18.09. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenvorstände

Blankenhain, Rußdorf und Seelingstädt

Do. 18.09. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Monatsspruch für September

Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele?

Matthäus 16,26

Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinden und alle ihre Gäste und Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und Pfarrer Thomas von Ochsenstein

PflegeKraftWerk – PKW

Erstes Treffen für Veränderung in der Pflege

7. September 2019 | 16:00 – 18:00 Uhr



Sie erbringen als Pflegekraft in der Altenpflege Höchstleistungen unter erschwerten Bedingungen und verspüren die Auswirkungen am eigenen Körper. Veränderungen sind dringend notwendig! Deshalb lädt Sie der „Bunte Hof“ in Friedmannsdorf am Dienstag, dem 17. September 2019, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr ein, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Unsere Themen:

- Welche Veränderungen sind notwendig? Welche sind möglich?
- Wie erlange ich wieder Freude und Zufriedenheit an meiner Arbeit?
- Welche Angebote wünsche ich mir?
- Was kann ich selbst präventiv tun?

Wir möchten, dass Sie wieder mit gestärkter Persönlichkeit, selbstsicher/selbstbewusst und mit ihrer ursprünglichen Begeisterung an Ihre Arbeit gehen können.

Wir freuen uns auf Sie und ein gutes Miteinander! Ein kleiner Imbiss ist vorbereitet. Der Unkostenbeitrag beträgt 5,- Euro p. P. Um Anmeldung wird gebeten bis Freitag, 13. September 2019, unter Tel. 036608 7216172 (AB) oder per E-Mail an dem-leben-dienen@posteo.de.

www.bunter-hof.de

Ort: „Bunter Hof“, Friedmannsdorf 8, 07580 Seelingstädt

Gemeinde Teichwitz

Kontaktdaten des Bürgermeisters

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Telefon: 0172 3662153

E-Mail: bm@teichwitz.de

Teichwitz finden Sie auch unter www.teichwitz.de

Herzlichen Dank

Die Gemeinde Teichwitz möchte sich recht herzlich bei Heiko Häfner für die geleistete Arbeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bedanken. Unser kleines Dörfchen sieht jetzt echt schick aus und kann sich wirklich sehen lassen.



Viele Sachen wurden renoviert oder neu geschaffen, getauscht, gereinigt, gemäht, aufgelesen, gegossen u.s.w.



Wir wünschen dir für deine Zukunft alles Gute und hoffen, dass wir uns bald in Teichwitz wiedersehen!

Steffen Wolff, Bürgermeister

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Großprojekt in Wünschendorf

Im April 2018 startete die Gemeinschaftsbaumaßnahme L2330 Weidaer Straße, in der das Straßenbauamt Ostthüringen gemeinsam mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ und der Gemeinde Wünschendorf die Weidaer Straße im Bereich der Schafbrücke bis zum Ortsausgang Mildenfurth grundhaft saniert. Größter Bestandteil der Baumaßnahme ist der Neubau der „Schafbrücke“. Dazu wurde die Ortslage für den Verkehr voll gesperrt. ▶

Das Resümee nach über einem Jahr Bauzeit – die Baumaßnahme läuft planmäßig. Die erbrachten Leistungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser sind abgeschlossen, der Brückenrohbau ist fertiggestellt, es erfolgt nun der Aufbau der Straße und des Geländers. Eine Hochwasserschutzwand wurde errichtet und bereits angebunden. Nun geht es in die Endphase, die Borde für Gehweg und Straße sind größtenteils verlegt, der nächste Schritt ist die Anpassung an die Ausfahrten der Grundstücke.

Komplett fertiggestellt sein soll die Brücke in der 41. Kalenderwoche. Danach erfolgt die Verkehrsfreigabe und lässt sicher viele Anwohner aufatmen.

Marco Geelhaar, Bürgermeister

Umweltministerin auf Stippvisite im Märchenwald

Neben den „Auenweiden“ interessierte sich die Thüringer Umweltministerin Anja Siegesmund auch sehr für den Märchenwald. Ursprünglich aus Gera stammend, unternahm sie als Kind gemeinsam mit ihren Eltern zahlreiche Ausflüge in den Kamnitzgrund, erzählte sie Bürgermeister Marco Geelhaar bei einer gemeinsamen Wanderung auf dem bereits wieder sanierten Weg durch den Märchenwald. Es war ihr ein persönliches Bedürfnis, sich über den aktuellen Zustand zu informieren. Im Gespräch erfuhr sie über das Ausmaß der entstandenen Schäden, die Einsatzbereitschaft zahlreicher Bürger und Firmen aus der Region zum Wiederaufbau und die gesammelten Spendengelder.



Es wurde über die Regenerierung des Baches gefachsimpelt und seitens der Umweltministerin gab es hilfreiche Tipps zum Verfahren des Wiederaufbaus. Rundum – ein gelungener Ausflug.

Marco Geelhaar, Bürgermeister

Projekt „Auenweiden“ startet an der Weida

Umweltministerin Anja Siegesmund (Grüne) und Bürgermeister Marco Geelhaar begrüßten am Mittwoch, dem 7. August 2019, gemeinsam zahlreiche Gäste zur Auftaktveranstaltung des Projektes „Auenweiden“ des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz an der Fußgängerbrücke über die Weida.



Zu Beginn überreichte die Umweltministerin den Förderbescheid über 989.201,86 Euro an die Initiatoren des Projektes, die Deutsche Umwelthilfe und die Natura 2000-Station Osterland. Die Fördermittel finden ihre Verwendung in der Einrichtung von Auenweiden, unter anderem an der Weida bei Wünschendorf und an der Weißen Elster von Wünschendorf bis Gera-Liebschwitz in Kooperation mit den Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates. Ziel ist der Schutz von Fließgewässer- und Auenarten durch die Einführung eines Auenbiotopverbundes. Dieses Vorhaben soll, verbunden mit den Zielen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes in Gemeinschaft mit den Bewirtschaftern der Auenflächen, umgesetzt werden. Schon bis Ende 2019 soll die Vorbereitung der Weideeinrichtung für eine erste Projektfläche erfolgen.

Marco Geelhaar, Bürgermeister

Treffen zum Tag der deutschen Imkerei



Traditionell am ersten Wochenende im Juli begehen die deutschen Imker ihren Ehrentag. Die Mitglieder des Wünschendorfer Imkervereins und ihre Angehörigen trafen sich am 6. Juli 2019 „auswärts“ bei ihrem Vereinskollegen Rainer Groß in Kleinbocka. Er und seine Frau hatten an diesem Tag auch alle an der Imkerei Interessierten eingeladen, wie der Tagespresse zu entnehmen war.

Auf diese Einladung hin waren viele gekommen, so dass zeitweise mehr als fünfzig Interessenten den Ausführungen des Vereinsvorsitzenden Klaus Böhme über Blühgärten und Artenvielfalt wie auch den Vorführungen im Imkereibetrieb folgten.

Es war interessant zu sehen, wie die Honigwaben erst in einer kleinen Maschine entdeckelt und dann in einer programmierbaren Honigschleuder für zwölf(!) Waben ausgeschleudert wurden. Der Honig gelangt per Rohrleitung in Siebkübel zur Klärung und wird in einem späteren Arbeitsschritt in 500-g-Gläser abgefüllt. Das zumindest ist noch weitgehend Handarbeit. Nicht nur die zahlreichen Besucher, auch die Imkerfreunde selbst waren vom Umfang der technischen Einrichtung beeindruckt.

Vor der „Betriebsbesichtigung“ hatte der Vorsitzende in einem kleinen Vortrag darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Erhaltung der Artenvielfalt (in Flora und Fauna) ist, dass nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in jedem Garten, Haus- oder Wochenendgrundstück den Blühpflanzen wieder mehr Raum gegeben wird.

Es sind nicht nur die Honigbienen, die davon profitieren, sondern alle Arten von Insekten wie Schwebfliegen, Hummeln, Schmetterlingen und die große Familie der Wildbienen. Sie alle sind Teil der Nahrungskette und werden an ihrem jeweiligen Platz gebraucht. Wir sollten uns nicht über das Wegbleiben von Singvögeln wundern, wenn diese nicht mehr genügend Insekten zur Aufzucht ihrer Jungen finden. Und deshalb brauchen wir wieder mehr Blühpflanzen in den Gärten. Wenn ständig der Mähroboter läuft, gibt das sicher einen schönen englischen Rasen, aber für die genannten Insekten wirkt er wie eine Betonfläche! Warum soll es denn keine bunte Wiese mehr geben, kein Gänseblümchen, keine Kornblume, keinen Löwenzahn? Irgendwo gibt es doch immer eine Ecke dafür.

Besonders nachteilig für die Kleintierwelt sind die neomodischen „Schotterwüsten“ in den Vorgärten. Sie bieten den Tieren keinen Lebensraum, sind weder ökologisch noch bleiben sie lange pflegeleicht. Und schädlich fürs Kleinklima sind solche „Gärten“ außerdem, weil sich die Fläche aufheizt, keinen Sauerstoff produziert und den Feinstaub nicht bindet.

Blühende Sträucher und Stauden stattdessen sichern das Nahrungsangebot für unsere Bienen und viele andere Insekten. Qualifizierte Gartenbaufachbetriebe beraten bei der Auswahl guter Nektar- und Pollenlieferanten.

Nach dem offiziellen Programm wurde im Kreise der Imkerfreunde noch viel gefachsimpelt, speziell über die Herstellung von Mittelwänden. Außerdem startete der Verein eine Sammlung zu Gunsten des Wünschendorfer Märchenwaldes.

Mit einem gemeinsamen Abendessen endete die interessante Veranstaltung, für deren reibungslose Durchführung unserem Vereinsmitglied Rainer Groß und seiner Frau Birgit ein herzliches Dankeschön gebührt.

Im Auftrag des Vorstandes H. Kober, Schriftführer

Eine „gr(kl)ößartige“ Tagesfahrt und historische Mühle

17. September 2019 | 08:30 – 17:00 Uhr

Liebe Mitglieder der VS und Bürger von Wünschendorf, wir führen mit Marhold-Reisen am Dienstag, dem 17. September 2019, eine Busfahrt nach Heichelheim ins Kloßmuseum und weiter nach Bad Sulza in die historische Mühle Eberstedt durch. Im Reisepreis von 58,- Euro p. P. sind enthalten:

- Fahrt im modernen Reisebus
- Eintritt und Führung Kloßmuseum
- Mittagessen mit Getränk
- Führung historische Mühle
- Kaffeetrinken

Die Abfahrt erfolgt um 08:30 Uhr vom Bahnhof Wünschendorf und die Rückfahrt nach Wünschendorf um 17:00 Uhr. Es können auch Nichtmitglieder daran teilnehmen.

Der Vorstand der VS Ortsgruppe Wünschendorf

Drei Wünschendorfer Keglerinnen holen Edelmetall bei den Dt. Meisterschaften

Am 8. Juni 2019 machte sich dieses Quartett auf den Weg zu den Deutschen Jugendmeisterschaften im Kegeln nach Ludwigshafen-Oggersheim. Stella (11) und Michele (10) qualifizierten sich mit der Mannschaft U14 weiblich vom KKV Greiz als Sieger der Vereinsmannschaftsmeisterschaften für den Thüringer Kegler-Verband. Lisa (15) startete ebenfalls in der Mannschaft U18 weiblich. Diese qualifizierte sich als Sieger der Verbandsliga 2018/2019. Mit ihrem hart erkämpften 3. Platz bei den Landeseinzelmeisterschaften sicherte sich Lisa sogar ein Ticket für den Start im Einzel. Ihre im Finale der LEM erspielten 537 Holz brachten Sie vom 6. auf den 3. Platz.

Am Freitag, dem 9. Juni 2019 gingen die zwölf Mannschaften der U14 weiblich an den Start. Nach den ersten drei Keglerinnen lag der KKV Greiz mit 14 Holz vorn. Jetzt lag es an der jüngsten Spielerin, einen Platz auf dem Treppchen zu sichern. Michele hatte in der vergangenen Saison mit sehr guten Leistungen überzeugt. Leider gelang es ihr unter den vorherrschenden Temperaturen und Geräuschpegel nicht, diese auch abzurufen. Nach zwei Bahnen wurde dann Stella eingewechselt. Zusammen schafften es die Beiden, den 3. Platz für den KKV Greiz zu sichern.



Bei den Mädchen der U18 konnte bis auf Lisa keine der anderen drei Keglerinnen ihr Potenzial ausspielen. Sie erspielten sich den 6. Platz. Lisa konnte dabei schon einmal Tuchfühlung mit der Bahn aufnehmen und erzielte ein super Ergebnis mit 558 Holz.

Am Sonntag fanden die Vorläufe der U18

weiblich statt. Lisa startete im ersten Durchgang und setzte sich mit 555 Kegeln gleich an die Spitze. Jetzt hieß es warten, bis die nächsten zwölf Keglerinnen fertig waren. Lisas Traum vom Finale war zum Greifen nah und nach zwei weiteren Stunden konnte sie Aufatmen. Als Zweite Einzug ins Finale. Jetzt war sogar ein Platz auf dem Treppchen machbar. Diese Entscheidung sollte dann am Montag fallen. Lisa spielte im letzten Durchgang neben der zur Zeit Erstplatzierten. Sie zeigte auch an diesem Tag ihr Können und ihren Kampfgeist, auch wenn die Muskeln nach drei Tagen nicht mehr so richtig wollten. Ihre Betreuerin und auch Trainerin beim ThSV Wünschendorf schaffte es Lisa immer wieder zu motivieren und so konnte sie ihr Ergebnis vom Vortag nochmals steigern auf 564 Holz. Dieses Gesamtergebnis von 1.119 Holz reichte dann für den Sprung aufs Treppchen. Sie holte sich Bronze. Als eine der jüngsten Teilnehmerin bei ihrem ersten Start bei den Deutschen Meisterschaften ist dies ein grandioser Erfolg. Wir möchten uns auf diesem Weg auch bei allen mitgereisten Fans für die tolle Unterstützung bedanken.

S. Rietze

Neuer Sand für den Trendsport Beachvolleyball

Beachvolleyball macht Spaß und ist im Sommer eine wunderbare Abwechslung zum Training in der Halle. Wichtigste „Zutat“ dafür ist ein hochwertiger Sand, damit Knie und Knöchel heil bleiben und man schön hoch springen kann. Das haben auch die Volleyballer des ThSV Wünschendorf erkannt und deshalb den Sand ihrer Beachvolleyball-Anlage komplett erneuert.



An zwei Samstagen Ende Juni wurde deshalb zuerst der alte Sand herausgebaggert und entsorgt und danach der neue feine Quarzsand eingebracht. Das „Einspielen“ erfolgte natürlich sofort nach Fertigstellung.

Ein herzlicher Dank gilt nicht nur unseren freiwilligen Helfern, sondern auch dem Wünschendorfer Dolomitwerk und der Firma Voigt.

Für unsere Jugend-Trainingsgruppe, die jeden Dienstag von 18:00 bis 19:30 Uhr trainiert, suchen wir noch Mitspieler im Alter ab 14 Jahren. Bei Interesse ruft bitte Sascha Jung an: 0160 6208545. Oder schaut dienstags einfach beim Training vorbei.

Sascha Jung, ThSV Wünschendorf/Volleyball

Kirchennachrichten

Samstag, 31.08.2019

17:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Dank-Gottesdienst

Sonntag, 01.09.2019 – 11. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

14:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

15:30 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 03.09.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 04.09.2019

19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 06.09.2019

19:30 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Konzert

Samstag, 07.09.2019

18:00 Uhr St. Peter + Paul Wolfersdorf | Gottesdienst

Sonntag, 08.09.2019 – 12. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:00 Uhr Kloster Mildenfurth | ökum. Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 10.09.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Dienstag, 10.09.2019

18:00 Uhr Kirche Großfalka | Gottesdienst

19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Mittwoch, 11.09.2019

19:30 Uhr Erlöserkirche Niebra | Konzert

Freitag, 13.09.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 14.09.2019

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 15.09.2019 – 13. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:30 Uhr Untitz | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 17.09.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 18.09.2019

19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 20.09.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 21.09.2019

13:30 Uhr St. Marien | Dank-Gottesdienst

18:00 Uhr St. Peter + Paul Wolfersdorf | Gottesdienst

Sonntag, 22.09.2019 – 14. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst /Kirchkaffee

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 24.09.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 25.09.2019

19:00 Uhr Großdraxdorf | Erntedankfest-Gottesdienst

Freitag, 27.09.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Es grüßt Sie Pfarrer Schulze